

Tierschutz gilt auch auf dem Acker

Der Lebensraum des Niederwilds ist die Kulturlandschaft. Doch deren Bearbeitung kann für viele Tiere den Tod bedeuten: Sie werden von Mähwerken verletzt, Gelege werden untergepflügt oder beim Befahren zerstört, Rehe geraten in Maishäcksler. All das sind längst keine Kavaliersdelikte, wie die Rechtsprechung zeigt, die Rechtsanwalt Dr. Walter Jäcker zusammengetragen hat.

Wir leben in einer Zeit hoher Umweltsensibilität. „Bio“ ist in aller Munde, Jagd ist in der Kritik, und selbst Bewohner der Ballungsgebiete drängt es in die Natur. Mehr denn je wird aber auch über so genannte „Mähverluste“ berichtet. Die Öffentlichkeit und die Medien sind entsprechend sensibilisiert. Ein Blick in das Tierschutzgesetz macht deutlich, dass auch der Gesetzgeber schon frühzeitig erkannt hat, dass das Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund unter Strafe zu stellen ist. Dabei muss der Täter vorsätzlich handeln. Vorsatz ist Wissen und Wollen. Dafür reicht auch der so genannte bedingte Vorsatz, bei dem der Täter den Tod eines Tieres als sichere oder mögliche Folge seines Handelns zumindest billigend in Kauf nimmt. Mehrere Amtsgerichte haben sich bereits mit Fällen auseinander-

zusetzen gehabt, in denen landwirtschaftliche Maschinenführer den Tod von Tieren billigend in Kauf genommen haben. Dabei wird der bedingte Vorsatz aus den tatsächlichen Ereignissen abgeleitet.

Tötung von Rehen bei der Mahd billigend in Kauf genommen: 40 Tagessätze Strafe

Vielfach veröffentlicht ist eine Entscheidung des Amtsgerichts Biedenkopf, in der ein Grundstückseigentümer und dessen Sohn jeweils wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurden. Der Vater hatte seinen Sohn beauftragt, eine Wiese zu mähen. Die Wiesenparzelle ragte in einen Wald hinein, war also an drei Seiten von Wald umgeben. Rehwild setzte hier jedes Jahr Kitze. Dies wussten auch Vater und

Sohn, weil sie die Fläche bereits seit drei Jahren bewirtschaftet hatten. In den Vorjahren waren auf dieser Fläche bei Mäharbeiten bereits Rehkitze getötet worden. Der verärgerte Jagdpächter hatte sich auch deswegen schon mit dem Landwirt auseinandergesetzt. Trotzdem hatte der Vater weder den Jagdpächter noch dessen Jagdaufseher über den neu anstehenden Mähtermin informiert. Er hatte auch selber die Wiese nicht kontrolliert, um festzustellen, ob sich dort Reh- oder anderes Wild aufhielt. Beim Mähen der Wiese wurden dann mindestens vier Rehkitze an mindestens drei verschiedenen Stellen der Wiese getötet. Der Sohn, der mit Traktor und Kreiselmäher unterwegs war, bemerkte bereits beim ersten Mal, als der Mäher ein Kitze erfasste, ein „lautes Krachen im Mähwerk“. Trotzdem hielt er nicht an. Er suchte auch nicht nach



Das Verletzen oder Töten von Wild bei der Mahd als „Kollateralschaden“ zu betrachten, kann zu hohen Strafen führen.

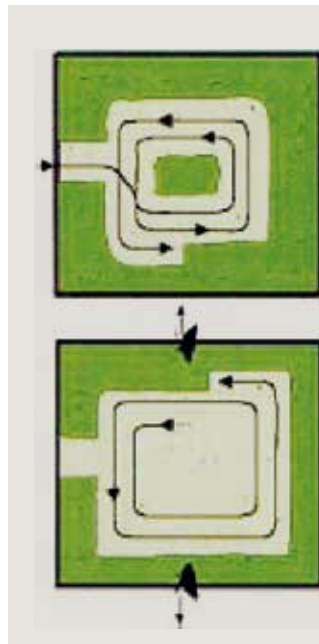


eventuell sich im noch nicht gemähten Bereich der Wiese drückenden Kitzen und anderen Tieren. Er fuhr einfach weiter und tötete dabei die anderen Kitze.

Das Amtsgericht Biedenkopf hielt Vater und Sohn für gleichermaßen schuldig wegen der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund gemäß § 17 Tierschutzgesetz. Das Gericht sah das strafbare Handeln des Sohnes darin, dass er einfach weitermähte, obwohl er damit hätte rechnen müssen, dass außer dem ersten auch noch weitere Kitze ins Mähwerk gelangen und getötet werden würden. Bereits nach dem ersten „lauten Krachen im Mähwerk“ hätte er die Arbeit unterbrechen und sicherstellen müssen, dass dies nicht wieder passiert. Die Strafbarkeit des Vaters sah das Gericht darin, dass er seinen Sohn mit den Arbeiten beauftragt hatte, ohne selber zuvor Maßnahmen zum Schutz der Tiere auf der Wiese zu ergreifen. Aufgrund der Erfahrung in den Vorjahren, so das Gericht, hätte er mit dem Vorkommen von Rehwild auf der Wiese rechnen müssen. Zwar hätten Vater und Sohn nicht absichtlich die Rehe getötet, beide aber hätten billigend in Kauf genommen, dass der Kreiselmäher die Rehe erfasst. Nach den Erfahrungen aus den Vorjahren mussten beide damit rechnen, dass auf der Wiese mit Rehen, insbesondere mit abgelegten Kitzen, zu rechnen sei. Die Strafe: 40 Tagessätze à 15 Euro für den Vater und 25 Tagessätze à 40 Euro für den Sohn. (Amtsgericht Biedenkopf, Urteil vom 17.3.2010)

Jagdpächter zu spät informiert und nicht abgewartet – 80 Tagessätze Strafe

Ähnlich bedeutend ist das in der Jagdpresse ausführlich kommentierte Urteil des Amtsgerichts Hadamar vom 29.9.2004. Zwei Brüder, die als Ne-



Schon lange werben Jäger, Natur- und Tierschützer bei den Landwirten darum, die Mahd auf Flächen von innen nach außen durchzuführen statt umgekehrt, weil bewegliches Wild so flüchten kann. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist das jetzt keine freiwillige Entscheidung mehr: Das Landesnaturschutzgesetz schreibt für Flächen über einem Hektar Größe diese Mähweise vor und sanktioniert anderes Verhalten als Ordnungswidrigkeit.

benerwerbslandwirte unter anderem mehrere Wiesen bewirtschafteten, hatten an einer Jagdgenossenschaftsversammlung Ende März 2003 teilgenommen. In dieser Versammlung wurde beschlossen, dass alle Jagdgenossen den Jagdpächter spätestens 24 Stunden vor einem Mähtermin informieren sollten, damit dieser am Vorabend notwendige Maßnahmen zur Rettung von Kitzen durchführen konnte. Ende Mai verabredeten die beiden Brüder, am folgenden Morgen Silage zu mähen. Gegen 22.30 Uhr rief einer der beiden den Jagdpächter an und teilte ihm dies mit. Dieser erwiderte, dass er in der Nacht keine Schutzmaßnahmen mehr ergreifen könne. Die Brüder sollten am Morgen auf ihn warten, damit er vorher das Gebiet im Hellen absuchen konnte. Am folgenden Morgen begann einer der Brüder mit dem Mähen, ohne auf den kurz danach eintreffenden Jagdpächter zu warten. Dieser hatte keine Schutzmaßnahmen mehr treffen können. Es wurden zwei Kitze getötet.

Am darauffolgenden Pfingstsonntag beschlossen die Brüder wieder, am folgenden Tag vier Wiesen zu mähen. Weil einer der Brüder nicht auf den Anrufbeantworter des Pächters sprechen wollte, informierte er diesen erst am folgenden Morgen kurz vor Beginn der

Arbeiten. Der Pächter erwiderte, dass er umgehend einen Suchtrupp zusammenstellen und so schnell wie möglich kommen werde. Erneut wurde, ohne auf den Jagdpächter zu warten, mit der Mahd begonnen. Als der Pächter eintraf, waren bereits vier Kitze getötet. Während der Suchtrupp nun die restlichen, noch nicht zu Ende gemähten, Wiesenflächen absuchte, fuhr einer der beiden Landwirte zur nächsten Wiese und setzte die Mahd dort fort. Hier wurden nochmal zwei Kitze getötet. Der Jagdpächter erstattete Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

Das Amtsgericht verurteilte beide Brüder als Mittäter zu hohen Geldstrafen von jeweils 80 Tagessätzen à 40 Euro beziehungsweise 30 Euro. Insgesamt seien acht Kitze ohne vernünftigen Grund getötet worden, so das Amtsgericht.

Dabei stellte es vorsätzliches Handeln fest, weil beiden Brüdern ja bekannt gewesen sei, dass sie den Jagdpächter mindestens 24 Stunden vorher hätten informieren müssen. Obwohl diese Frist nicht eingehalten wurde und der Jagdpächter sein Erscheinen zwecks Absuchens der Wiese angekündigt hatte, habe der eine Bruder in Absprache mit dem anderen mit dem Mähen begonnen. Dabei hätte weder der eine



Auch dieses brütende Rebhuhn und sein Gelege wurden Opfer der Feldarbeit.

noch der andere Angeklagte darauf vertrauen können, dass keine Kitze getötet würden.

Aufgrund der Örtlichkeiten und früherer Vorkommnisse sowie der Besprechung in der Jagdgenossenschaftsversammlung sei ihnen ja hinreichend bekannt gewesen, dass mit Kitzen zu rechnen sei und diese durch den Mähvorgang gefährdet waren. Trotzdem hätten sie mit den Arbeiten begonnen, ohne auf den Pächter und dessen Suchtrupp zu warten; sie hätten auch selbst keinerlei Rettungsmaßnahmen vorgenommen. Eine besonders rohe Einstellung der Angeklagten sei daran zu erkennen, dass sie die Mäharbeiten selbst dann noch fortgesetzt und weitere Kitze getötet hatten, nachdem bereits mehrere Tiere den Tod gefunden hatten.

Beide hier beschriebenen Fälle sind nur Beispiele aus einer Fülle von mittlerweile veröffentlichten strafrechtlichen Verurteilungen. All diese Entscheidungen enthalten im Kern dieselbe Rechtsproblematik: Es wird bedingter Vorsatz angenommen, weil die Angeklagten billigend in Kauf nehmen, dass beim Mähen von Wiesen Kitze getötet werden. Dabei ist im ersten Fall auf die Erfahrung der Vorjahre abgestellt und in beiden Fällen zusätzlich auch auf die Tatsache, dass im selben Mähvorgang

bereits Kitze getötet wurden und trotzdem die Mäharbeiten ohne Unterbrechung weiter fortgesetzt wurden.

Nach § 17 Tierschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer (1.) ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder (2.) einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Vorsätzlich handelt der Täter „mit Wissen und Wollen“. Dies wird bereits dann angenommen, wenn Umstände vorliegen, aus denen der Landwirt folgern kann, dass sich Wild in der Fläche befindet und dieses durch die Mäharbeiten zu Tode kommt.

Auch Schadensersatzansprüche für lebendes Wild drohen

Das Vermähen von Kitzen verletzt vorsätzlich „ein sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, nämlich das Jagdausübungsrecht.

Das Landgericht Trier hat sich im Urteil vom 21.6.2005 intensiv mit der Frage der Schadensersatzhöhe auseinandergesetzt. Das Schadensrecht des § 249 BGB vergleicht im Prinzip die Vermögenslage des Geschädigten vor dem Schadensereignis und nachher.

Wie aber ersetzt man ein getötetes Kitz? Mit dem zitierten Urteil hat das Gericht klargestellt, dass mit Tötung eines Kitzes dem Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier ja ein lebendes Reh fehlt, nicht bloß das Wildbret. Deshalb ist der Preis eines lebenden Rehs zu ersetzen, man spricht hier auch von Zuchtwert. Der wiederum ist erheblich höher als der Wildbretpreis, da Rehe als Konzentratselktierer anspruchsvoll zu halten sind. Im vorliegenden Fall aus dem Jahr 2005 waren es bereits mehrere hundert Euro. Das Gericht hat hier sehr deutlich darauf abgehoben, dass der Jagdpächter einen Anspruch hat auf Wiedereinräumung des Zustandes, der vor Tötung der Kitze bestanden hat. Er wollte das Leben der Kitze auf der Mahdfläche retten. Deshalb wurden ihm die Kosten für die Beschaffung von Lebendwild zugesprochen als Schadensersatz nach §§ 823 Absatz 1, 249 Absatz 1 BGB.

Mähen von innen nach außen ist teils vorgeschrieben

Aber auch in den öffentlich-rechtlichen Bereich hinein regelt der Tierschutzgedanke sehr detailliert den Umgang mit Wildtieren. § 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW macht es vor: Hiernach handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Flächen ab einem Hektar Größe nicht von innen nach außen gemäht werden, so dass etwa vorhandene Wildtiere vor der Mähmaschine flüchten können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Wild in der Fläche vorhanden ist. Während früher das Mähen von innen nach außen als höfliche Bitte der Jägerschaft an die Landwirte herangetragen wurde, ist es im bevölkerungsreichsten Bundesland nunmehr mit Geldbuße geahndet, wenn nicht so gemäht wird.

Auch das Bundesnaturschutzgesetz hat in § 44 den Schutz besonders und

streng geschützter Arten normiert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zu schonen, es gibt Besitz- und Vermarktungsverbote. Bei Bauvorhaben ist das Tötungsrisiko durch Straßen, Stromtrassen, Windenergieanlagen und ähnlichem zu bewerten. Diese Vorschrift hat mit Agrartechnik im engeren Sinne zwar nichts zu tun, zeigt aber deutlich, welchen Einfluss der Tierschutz auch bereits im öffentlichen Baurecht innehat.

Dem Grundeigentum obliegt die Hegepflicht

Was ist zu tun, um Wildtierschutz im Rahmen der Agrartechnik zu leben? Präventionsmaßnahmen gibt es viele, die sämtlich kombiniert und abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten wirken können. Zu denken ist an Altgrasstreifen, Blühstreifen, Rotationsbrache, Veränderung oder Verzögerung der Schnitthäufigkeit, geänderte Befahrungsmuster, Scheuchvorkehrungen, Schnitthöhe, Mähgeschwindigkeit und die Mähstrategie von innen nach außen. Die Industrie hat Wildrettungssysteme entwickelt: Beschallungssysteme für eine Nacht oder montiert am

Fahrzeug retten Hasen und Kaninchen ab drei Monate, erwachsene Fasane ohne brütende Hennen, Kitze ab drei Wochen und alles erwachsene Wild, was sich nicht durch den Drückreflex vor der Maschine unsichtbar macht. Das klassische Absuchen mit oder ohne Hund konkurriert mittlerweile mit Drohnen, die mit Wärmebildkamera ausgestattet sind; Ketten und Blenden wie auch Pressluftsysteme am Mähgerät sind vielerorts in Verwendung.

Solche Maßnahmen sind, wie der Blick ins Strafrecht, insbesondere ins Tierschutzgesetz, gezeigt hat, nötig, sie sind andererseits aber auch manifestiert im Grundeigentum. So ist der Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ in Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes ausdrücklich erwähnt, und der Grundeigentümer kann sich seiner Tierschutzverpflichtung auch nicht dadurch entledigen, dass das Jagdausübungsrecht auf Jagdpächter übertragen wird. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden (§ 1 Abs. 1 BJG). Das Jagdrecht ist allerdings untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BJG). In gemeinschaftlichen Jagdbezir-

DER AUTOR



Dr. Walter H. Jäcker

ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verkehrsrecht sowie Mediator. Er ist der Stellvertretende Justiziar des Landesjagdverbands Nordrhein-Westfalen und Stellvertretender Kreisjagdbereiter. Er ist Jäger, Falkner und Hundeführer.

ken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu (§ 8 Abs. 5 BJG). Diese verpachtet es zwar an den Jagdausübungsberechtigten, trotzdem gilt die Pflicht zur Hege – das Wild vor Schaden zu bewahren – auch für den Grundeigentümer trotz Verpachtung der Jagd fort. Kann der Landwirt nicht darauf vertrauen, dass der Jagdpächter nach Bekanntgabe des Mähtermins die Flächen absucht und Schutzvorkehrungen trifft, muss er dies selbst tun.

Anzeige

Remington 700 Police LTR als PREIS-HIT-PAKET: Repetierer+Optik+Montage

Remington

- Kaliber .308 Win. • Gefluteter 51 cm Lauf • Drall-Länge 1:12"
- Klappdeckelmagazin 4+1 • Mündungsgewinde 5/8"x24
- Schwarzer Texturschaft mit Alublock-Bettung
- Länge 101 cm • Gewicht ca. 3,4 kg

REMINGTON
POLICE 700 LTR
0186466
UVP € ~~1.779,-~~

1.399,-

700 POLICE LTR
PREIS-HIT-PAKET

UVP € ~~3.297,-~~
0186466PS87

2.599,-



LEUPOLD BRW2 MONTAGERINGE
Durchmesser 30 mm, high, nicht montiert

LEUPOLD VX-5HD 3-15x56 CDS-ZL2
MIT LEUCHTPUNKTABSEHEN FIREDOT 4 FINE

- Lichtstarkes 56 mm Objektiv für universalen Einsatz • 5-fach-Zoom • 1 cm/100 m Klickerstellungen
- Seitliche Parallaxeverstellung • Wasser- und schmutzabweisende Linsenbeschichtung Guard-ion
- Konkurrenzlose Qualität, Zuverlässigkeit und Robustheit von Leupold mit 30 Jahre Garantie

30 mm
Mittelrohr

Mit **KOSTENLOSER**
individueller Absehen-
Schnellverstellung
mit zwei Umdrehungen
Verstellbereich und
Zero-Lock

56 mm Objektiv

LEUPOLD



HELMUT HOFMANN GMBH, 97638 MELLRICHSTADT, WWW.HELMUTHOFMANN.DE, ERHÄLTICH ÜBER DEN GUTEN FACHHANDEL, ABGABE WAFFEN
NUR AN INHABER EINER ERWERBSERLAUBNIS. PREISE GÜLTIG NUR FÜR DEUTSCHLAND. SOLANGE VORRAT REICHT. SATZFEHLER, IRRTÜMER VORBEHALTEN.